

# AKTIONEN FÜR EINEN EFFIZIENTEREN NETZANSCHLUSS FÜR PV-ANLAGEN BIS 20 kW



## Anträge auf Netzzutritt & Netzzugang via Online-Portal

Netzkund:innen sollen den Antrag für einen Netzzutritt und Netzzugang auch selbst stellen können. Daher muss österreichweit die Möglichkeit bestehen, dass neben bevollmächtigten Elektrofachunternehmen auch den Netzbewerber:innen der Zugang zum Online-Portal des Netzbetreibers gewährt wird, wie dies bereits bei einigen Netzbetreibern möglich ist. Dadurch wird eine Netzanschlussbeurteilung deutlich einfacher und rascher möglich.



## Standardisierung von Prozessen zur Netzanschlussbeurteilung

Vor Errichtung einer PV-Anlage ist vom Netzbetreiber eine sogenannte Netzanschlussbeurteilung durchzuführen und der Netzbewerberin bzw. dem Netzbewerber zu übermitteln. Dieser Prozess wird von den Netzbetreibern bisher unterschiedlich durchgeführt. Eine Standardisierung hilft, österreichweit einheitliche Prozesse und vor allem Fristen einzuhalten. Die Dauer zwischen dem Einlangen und der Bestätigung des Antrags auf Netzzugang soll maximal 14 Tage betragen.



## Vereinfachung von Konformitätsnachweisen

Netzbetreiber können im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens für die PV-Anlage weitere Nachweise zur Konformität der Anlage verlangen, unter anderem Prüfberichte zur Bestätigung der Einhaltung der erforderlichen technischen Eigenschaften. Eine existierende und laufend aktualisierte Wechselrichterliste schafft eine Erleichterung und Beschleunigung der Netzanschlussbeurteilung, weil nicht in jedem Einzelfall die Konformität des Wechselrichters zu prüfen ist. Künftig entfällt daher die Anforderung zum Erbringen von Prüfberichten für Wechselrichter, wenn diese bereits in der Wechselrichterliste enthalten sind.



## Übermittlung der Zählpunktbezeichnungen

Jeder, der eine PV-Anlage errichten möchte, braucht für diese eine eigene Zählpunktbezeichnung. Die Bekanntgabe dieser durch den Netzbetreiber soll maximal 14 Tagen betragen. Diese gesetzlichen Vorgaben sind im EIWOG 2010 und in Verordnungen der E-Control (END-VO 2012) festgeschrieben. Die E-Control überwacht weiterhin engmaschig die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben von Seiten der Verteilernetzbetreiber.



## Monitoring des Fortschritts der Digitalisierungsmaßnahmen

Um die Effizienz, die Zuverlässigkeit und die Nachhaltigkeit des Stromnetzes stetig zu verbessern, sind weitere Digitalisierungsmaßnahmen notwendig. Unter anderem muss daher der Einbau von Smart Metern mit den entsprechenden Kommunikationstechnologien zügiger vorangehen. Die E-Control wird den Fortschritt bei der Digitalisierung künftig genau monitoren.



### Nutzung von Alternativen bei fehlender Netzkapazität

Ein großes Problem für „PV-Willige“ ist zurzeit die Einspeisebeschränkung für die Netznutzung. Zunehmend stellt die fallweise beschränkte Aufnahmefähigkeit von Verteilernetzen ein Problem dar. Das bedeutet, dass mitunter nicht die ursprünglich beantragte Einspeiseleistung am beantragten Netzanschlusspunkt gewährt wird, sondern nur ein Teil dieser, zumindest in der Höhe des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung. Ein alternativer Netzanschlusspunkt oder eine Begrenzung der Einspeiseleistung kann eine Möglichkeit sein, bis der Netzbetreiber die Anschlusspflicht – allgemeine Anschlusspflicht, auch dann, wenn eine Einspeisung von elektrischer Energie erst durch die Optimierung, Verstärkung oder den Ausbau des Verteilernetzes möglich wird – erfüllt, damit erneuerbare Stromerzeugungsanlagen rasch ans Netz genommen werden können.



### Veröffentlichung von Netzentwicklungspläne für Verteilernetze

Verteilernetzbetreiber ab einer gewissen Größe werden künftig verpflichtet sein, alle zwei Jahre einen Netzentwicklungsplan zu erstellen, in dem die für die nächsten fünf bis zehn Jahr geplanten Netzinvestitionen dargelegt werden und Transparenz hinsichtlich der geplanten Projekte, des voraussichtlichen Bedarfs und der geplanten Beschaffung von Flexibilitätsleistungen, wie z.B. von flexiblen Verbrauchern, Stromerzeugungsanlagen oder Speichern, geschaffen wird. Künftig sollen diese Pläne einheitlich veröffentlicht werden, dafür wird die E-Control einen Leitfaden erstellen.



### Transparenz der Netzkapazitäten auf der Netzebene 4 (Mittelspannung)

Die Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, die verfügbaren Netzkapazitäten je Umspannwerk – Netzebene 4 – zu veröffentlichen und quartalsweise zu aktualisieren. Eine übersichtliche Darstellung dieser Informationen fehlt bisher allerdings. Die E-Control hat deshalb die Webadressen der Veröffentlichung gesammelt und unter folgendem Link auf ihrer Homepage veröffentlicht: <https://www.e-control.at/vuge>.



### Harmonisierung der Anforderungen für Notstromsysteme

Eine PV-Anlage in Kombination mit einem elektrischen Energiespeicher kann bei einem Stromausfall zur Notstromversorgung des Eigenheimes dienen. Dafür muss eine sichere Trennung vom Stromnetz für den Inselbetrieb bzw. dann eine sichere Wiederherstellung der Verbindung gewährleistet werden. Hier fehlen bisher einheitliche Richtlinien für die entsprechenden technischen Anforderungen. Eine Harmonisierung ist hinsichtlich der technischen Anforderungen der Verteilernetzbetreiber wünschenswert.



### Klarstellung zu Stromerzeugungsanlagen unterschiedlicher Eigentümer

Einzelne Verteilernetzbetreiber kumulieren die Engpassleistungen aller PV-Anlagen an einem gemeinsamen Netzanschlusspunkt, auch wenn diese sich im Eigentum unterschiedlicher Netzbewerber:innen befinden. Dies führt zu einer Benachteiligung von PV-Anlagen, die zu einem späteren Zeitpunkt angeschlossen werden. PV-Anlagen unterschiedlicher Eigentümer:innen sind bei der Typeinteilung gemäß den technischen Anforderungen unabhängig voneinander zu betrachten.